Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5188

02. 07. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffi Lemke, Dr. Jürgen Rochlitz, Ulrike Höfken und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/4828 —

Umweltaudit in der Landwirtschaft

Die vom EU-Ministerrat am 29. Juni 1993 erlassene „Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung" ist im April 1995 in den Mitgliedstaaten in Kraft getreten. Nach Artikel 6 Abs. 2 dieser EU-Umweltaudit-Verordung mußten die EU-Mitgliedstaaten bis spätestens zum 15. September 1995 die Zulassung der unabhängigen Umweltgutachter und die Registrierung der geprüften Unternehmensstandorte durch nationales Recht regeln. Die Bundesregierung hat hierzu einen Gesetzentwurf unterbreitet, der als Umweltauditgesetz (UAG) am 15. Dezember 1995 in Kraft trat. Drei Rechtsverordnungen konkretisieren den Vollzug des UAG auf Bundesebene.

Landwirtschaftliche Unternehmen sind vom Verfahren des Umweltaudits bisher ausgeschlossen, da sich die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 in ihrem Titel und in Artikel 3 ausdrücklich nur auf gewerbliche Unternehmen bezieht. Nachfragen beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) haben ergeben, daß die Landwirtschaft hier nicht explizit ausgenommen werden sollte, sondern daß die mögliche Bedeutung eines Umweltmanagementsystems für landwirtschaftliche Betriebe vom Ministerrat der EU offenbar übersehen wurde. Ebenso enthalten das UAG sowie die Rechtsverordnungen keine Öffnungsklausel für die Landwirtschaft.

Demgegenüber wird die Relevanz des Umweltaudits für die Landwirtschaft ganz besonders unter dem Blickwinkel der großen landwirtschaftlichen Unternehmen in den neuen Bundesländern offensichtlich. Im Umstrukturierungsprozeß der vergangenen Jahre waren und sind die Landwirtschaftsbetriebe in den neuen Ländern häufig mit Umweltauflagen – wie sie etwa vom Bundes-Immissionsschutzgesetz ausgehen – konfrontiert, deren Umsetzung mit Hilfe des Umweltaudits erleichtert und innerbetrieblich wirksam kontolliert werden kann:

- Mit der freiwilligen Teilnahme am Umweltaudit könnte der tatsächliche Umweltbeitrag des Unternehmens bei den einzelnen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren betriebsspezifisch darstellbar werden und die Vergleichbarkeit mit den Umweltauswirkungen anderer Betriebe und Branchen ermöglichen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 25. Juni 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

– Die Einführung eines Umweltmanagementsystems in landwirtschaftlichen Unternehmen könnte zur Neugestaltung von Produktionsverfahren und damit zur Einsparung von Ressourcen und zur Verminderung von Emissionen beitragen. Innerbetriebliche Synergieeffekte könnten sich wirtschaftlich auszahlen und gleichzeitig entlastend auf die Umwelt wirken.

Verschiedene landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Interessenvertretungen (Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Deutscher Raiffeisenverband u. a.) haben inzwischen auf diese Rechtslücke hingewiesen, die zum unfreiwilligen Ausschluß der Landwirtschaft vom Umweltaudit führt. Aus Sicht der berufsständischen Vertretung der Landwirtschaft ist kein sachlicher Grund erkennbar, weshalb landwirtschaftliche Betriebe von der Teilnahme am Umweltaudit ausgeschlossen bleiben sollten, während die vor- und nachgelagerten Branchen (z. B. Düngemittelindustrie, Molkereien, Schlachthöfe) das Umweltaudit mit Erfolg anwenden. Landwirtschaftliche Betriebe – vor allem in den neuen Bundesländern – signalisieren ein breites Interesse am Umweltaudit.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten des Landes Brandenburg hat im Frühjahr 1995 eine Pilotstudie zum Umweltaudit in der Landwirtschaft durchgeführt und auf die ökologisch und ökonomisch positiven Effekte hingewiesen, die mit einer Öffnung des Umweltauditsystems für die Landwirtschaft erreicht werden könnten.

Vorbemerkung

Zu den allgemeinen Ausführungen der Kleinen Anfrage bemerkt die Bundesregierung:

Bei der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 23. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung handelt es sich um ein neues Instrument, das auf das Eigeninteresse der Unternehmen zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes abzielt. Gerade wegen dieser Neuartigkeit hat die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 ihren sachlichen Anwendungsbereich zunächst auf den Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden, auf das verarbeitende Gewerbe und auf die Energie- und Abfallwirtschaft beschränkt. Eine sofortige Anwendung des Verordnungssystems in sämtlichen Wirtschaftsbereichen war nicht beabsichtigt. Vielmehr sollte das System schrittweise eingeführt werden. Die Konzentration des sachlichen Anwendungsbereichs der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 auf den Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden, auf das verarbeitende Gewerbe und die Energie- und Abfallwirtschaft war daher beabsichtigt.

Auf der Grundlage des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 hat der Gesetzgeber mit § 3 UAG eine Regelung getroffen, in der die Bundesregierung ermächtigt wird, nicht gewerbliche Bereiche durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses und mit Zustimmung des Bundesrates in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung einzubeziehen. Auf dieser Grundlage könnte auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Unternehmen in das Verordnungssystem erfolgen.

1. Inwieweit sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, auch landwirtschaftlichen Betrieben die Teilnahme am Umweltaudit zu ermöglichen?

   Welche Vorteile würden sich nach Ansicht der Bundesregierung daraus für die landwirtschaftlichen Betriebe ergeben?

Nach § 3 UAG ist es möglich, weitere Wirtschaftsbereiche in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung einzubeziehen. Die Bundesregierung steht daher auch einer Einbeziehung landwirtschaftlicher Unternehmen in das Verordnungssystem nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. Die Bundesregierung hat aber bereits in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates über den Gesetzentwurf zum Umweltauditgesetz (Drucksache 13/1687) hervorgehoben, daß die Einbeziehung anderer Wirtschaftsbereiche von der Teilnahmebereitschaft der betroffenen Wirtschaft abhängig gemacht wird. Bislang sind an die Bundesregierung seitens der Landwirtschaft keine Forderungen zur Teilnahme am Verordnungssystem herangetragen worden. Eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Unternehmen im Wege einer Rechtsverordnung nach § 3 des UAG ist zwar grundsätzlich möglich, ist aber vor dem aufgezeigten Hintergrund derzeit nicht angezeigt.

2. Hält die Bundesregierung eine Öffnung des Umweltaudits für die Landwirtschaft im Sinne der Chancengleichheit aller am Markt operierenden Unternehmen für geboten?

   Welche weiteren Gründe sprechen nach Ansicht der Bundesregierung für ein Umweltaudit in der Landwirtschaft?

3. Welche sachlichen Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung gegen eine Beteiligung landwirtschaftlicher Betriebe am Umweltaudit?

   Wie gewichtet die Bundesregierung diese Gründe im Vergleich zu den sich eröffnenden Chancen?

Die Bundesregierung hat bereits in der (vorstehenden) Vorbemerkung verdeutlicht, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eine bewußte Begrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs vorgenommen hat. Es gibt bislang eine Reihe von Wirtschaftsbereichen, die nicht vom sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung erfaßt sind. Eine Ungleichbehandlung landwirtschaftlicher Unternehmen vermag die Bundesregierung daher nicht zu erkennen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Inwiefern stellt die steuerrechtliche Abgrenzung von gewerblichen Unternehmen zu landwirtschaftlichen Unternehmen hier ein Hindernis dar?

Die bestehende steuerrechtliche Abgrenzung zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmen hat zur Frage der Einbeziehung landwirtschaftlicher Unternehmen in das Verordnungssystem keinen Bezug.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirkungen eines Umweltaudits in der Landwirtschaft unter
   a) ökologischen,
   b) betriebswirtschaftlichen,
   c) volkswirtschaftlichen,
   d) für die Landwirtschaft imagefördernden

   Gesichtspunkten?

Eine generalisierende Aussage zur Wirkung des Verordnungssystems im gesamten Bereich der Landwirtschaft läßt sich nicht treffen. Zum einen sind die Unternehmensstrukturen zu unterschiedlich. Zum anderen ist die Teilnahme am Verordnungssystem freiwillig, so daß eine Beurteilung davon abhängt, welche landwirtschaftlichen Unternehmen sich an dem System beteiligen würden.

6. Wie gedenkt die Bundesregierung auf das verstärkte Interesse am Umweltaudit gerade in den Landwirtschaftsbetrieben der neuen Länder zu reagieren?

Bislang haben gegenüber der Bundesregierung Landwirtschaftsbetriebe aus den neuen Ländern ein verstärktes Interesse am Umweltaudit nicht artikuliert.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit der Öffnung des Umweltaudits für landwirtschaftliche Unternehmen im Zuge einer Rechtsverordnung nach § 3 UAG (Einbeziehung nichtgewerblicher Unternehmen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

8. Welche Initiativen wird die Bundesregierung ergreifen, um bei einer Novelle der EU-Umweltaudit-Verordnung auf eine Einbeziehung der Landwirtschaft hinzuwirken?

Die Bundesregierung wird eine Einbeziehung der Landwirtschaft in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 vorschlagen, wenn u. a. eine entsprechende Forderung der Landwirtschaft vorhanden ist und ausreichende praktische Erfahrungen mit dem Umweltmanagementsystem nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 in der Landwirtschaft vorliegen.

9. Sind der Bundesregierung Untersuchungen über die möglichen Effekte eines Umweltaudits auf die Existenz- und Standortsicherung landwirtschaftlicher Unternehmen bekannt?

   Gedenkt die Bundesregierung selbst derartige Untersuchungen zu veranlassen?

Der Bundesregierung sind entsprechende Untersuchungen nicht bekannt. Derzeit besteht keine Veranlassung, entsprechende Untersuchungen durchzuführen.

10. Sind Demonstrationsvorhaben oder Modellprojekte für Umweltaudits in der Landwirtschaft geplant, oder werden solche bereits durchgeführt, um die Anwendbarkeit des Umweltauditsystems in der Landwirtschaft aufzuzeigen?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beabsichtigt, ein Pilotprojekt der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft e. V. (DLG) zur Anwendung des Systems der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 in Schweinemastbetrieben zu fördern. Mit dem Pilotvorhaben soll geklärt werden, ob die Anwendung der Verordnung, d. h. die Einrichtung eines Umweltmanagementsystems und die Abfassung einer Umwelterklärung in Schweinemastbetrieben, möglich und sinnvoll ist.

11. Sind Pilotprojekte zur Durchführung von gemeinsamen Audits mehrerer kleiner Landwirtschaftsbetriebe vorgesehen?

Landwirtschaftliche Unternehmen sind nicht daran gehindert, auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 Managementstrukturen auf der Grundlage der Verordnung einzuführen. Dabei können sich auch mehrere Unternehmen gemeinsamen Leitlinien unterziehen. Ein solches Vorgehen wäre ein Schritt, um die Anwendbarkeit des Verordnungssystems in landwirtschaftlichen Betrieben zu erproben und Erfahrungen zu sammeln, die auch im Zusammenhang mit einer Novellierung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 von Bedeutung sein könnten. Die Bundesregierung hat einzelne Hinweise, daß sich in bestimmten Bereichen, etwa in Gartenbaubetrieben, entsprechende Initiativen entwickeln.

12. Inwiefern unterstützt die Bundesregierung die Initiativen der Länder Brandenburg und Thüringen zur Ermöglichung des Umweltaudits auch für die Landwirtschaft?

Die Länder Brandenburg und Thüringen haben bislang nähere Informationen über entsprechende Initiativen nicht an die Bundesregierung herangetragen.

13. Existieren nach Kenntnis der Bundesregierung Leitfäden für die konkrete Ausgestaltung von Umweltaudits in der Landwirtschaft?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von entsprechenden Leitfäden.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit einer finanziellen Förderung der Implementation von Umweltmanagementsystemen und von Umweltbetriebsprüfungen in landwirtschaftlichen Betrieben?

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit keine entsprechenden Fördermaßnahmen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333